
**B-PLAN NR. 238 BAHNHOFSTRASSE - ALTER BAHNHOF UND
23. FNP-ÄNDERUNG, STADT WÜRSELEN**

**Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II**

Datum: 21. Mai 2026

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster

Freier Landschaftsarchitekt

Im Granterath 74 Tel. 02431 / 943 44 78
41812 Erkelenz Fax. 02431 / 943 49 53
guido-beuster@t-online.de www.guido-beuster.de

AUFTRAGGEBER:

Planungsgruppe MWM
Neuenhofstr. 110

52078 Aachen

BEARBEITUNG:

Jens Trasberger
Horst Klein

Diplom-Biologe
Diplom-Biologe

Erkelenz, den 21. Mai 2026

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ANLASS	1
2. DATENGRUNDLAGE	2
3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN	7
5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG	14
5.1 Fledermäuse	14
5.2 Vögel	15
6. MAßNAHMEN	17
7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	20
7.1 Breitflügelfledermaus	21
7.2 Großer Abendsegler	23
7.3 Zwergfledermaus	25
7.4 Saatkrähe	27
7.5 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten	28
8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT	30
9. LITERATUR	32
ANHANG: Abbildungen	

1. ANLASS

Die Stadt Würselen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes 238 und die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs zu einer multifunktionalen kulturellen und sozialen Einrichtung zu schaffen. Für dieses Vorhaben ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.

Die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG (2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. In den §§ 44 und 45 BNatSchG sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz umgesetzt, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben. Nähere Vorgaben zur Durchführung der Artenschutzprüfung bei Planungs- oder Zulassungsverfahren in Nordrhein-Westfalen sind in der Verwaltungsvorschrift des MUNLV (2016) (VV-Artenschutz) und in der Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) formuliert.

Im Februar 2025 wurde ein Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung für das geplante Vorhaben erstellt (BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2025). Dieser kam zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte für Fledermausarten und bestimmte planungsrelevante Vogelarten eintreten könnten und dass dementsprechend eine vertiefende Betrachtung dieser Arten in der Stufe II der Artenschutzprüfung erforderlich ist.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Stufe II der Artenschutzprüfung werden die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten vorhabenbezogenen Erfassungen der Fledermäuse und Vögel dargestellt. Für die nachgewiesenen Arten werden die artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG dargestellt und bewertet. Weiterhin werden die Maßnahmen beschrieben, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

2. DATENGRUNDLAGE

Erfassung Fledermäuse:

Die Fledermäuse wurden vor allem im Zusammenhang mit der Wochenstubenzeit untersucht. Dazu wurden im Jahr 2025 zwischen Ende Mai und Mitte September insgesamt fünf detektorgestützte Quartiersuchen durchgeführt.

Bei den Detektorbegehungen wurde der Ultraschalldetektor Batlogger M2 der Firma Elekon mit eingebautem Aufzeichnungsgerät bzw. ein Pettersson D240 verwendet. Durch das automatische Aufzeichnungssystem ist eine artgenaue Analyse der aufgezeichneten Rufe mit Hilfe der Software BatExplorer am Computer in den meisten Fällen möglich. Jede detektierte Fledermaus wurde automatisch lokalisiert und konnte so genau auf einer Karte verortet werden. Wurde ein Tier über einen längeren Zeitraum an einer Stelle gehört oder traten vermehrt Fangsequenzen auf, galt dies als Hinweis auf Jagdaktivität.

Im Fokus stand die Nutzung des Gebäudes als Tagesquartier für Fledermäuse bzw. eine Nutzung des unterirdischen Kellerbereichs als Winterquartier.

Die Kartierungen erfolgten in Anlehnung an den Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ des MKULNV (2021).

In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 1: Begehungsdaten Fledermauserfassung

Datum	Wetter	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ()
26.05.2025	16°C, Wolken 100%, Wind 2 Bft, kein Niederschlag	Fledermäuse (1)
19.06.2025	11°C, Wolken 0%, Wind 2-3 Bft, kein Niederschlag	Fledermäuse (2)
04.08.2025	18°C, Wolken 80%, Wind 2 Bft, kein Niederschlag	Fledermäuse (3)
06.08.2025	12°C, Wolken 0%, Wind 1 Bft, kein Niederschlag	Fledermäuse (4)
18.09.2025	19°C, Wolken 0%, Wind 0 Bft, kein Niederschlag	Fledermäuse (5)

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet, die östliche Umgebung bis zum Willy-Brandt-Ring, die südliche Umgebung bis ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet, Siedlungsbereiche westlich des Plangebietes bis ca. 80 m Entfernung und die nördliche Umgebung bis ca. 100 m Entfernung siehe Abb. A1, A.2 im Anhang).

Erfassung Brutvögel:

Im Jahr 2025 wurde eine Erfassung der Brutvögel mit Schwerpunkt auf einer Erfassung der in der Stufe I der ASP als potenziell betroffen eingestuft planungsrelevanten Arten Star, Sperber und Turmfalke durchgeführt. Zu diesem Zweck erfolgte eine Revierkartierung in Anlehnung an Vorgaben in SÜDBECK et al. (2025) im Rahmen von 4 Begehungen. In der folgenden Tabelle sind die Begehungstermine zusammengestellt.

Tab. 2: Begehungsdaten Brutvogelerfassung

Datum	Beginn Begehung	Wetter	bearbeitete Artengruppe, Durchgang Nr. ()
26.03.2025	06.45	7°C, Wolken 100%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (1)
03.04.2025	07.30	9°C, Wolken 20%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (2)
14.04.2025	09.40	12°C, Wolken 20%, Wind 1 Bft	tagaktive Vögel (3)
06.05.2025	09.30	10°C, Wolken 0%, Wind 1-3 Bft	tagaktive Vögel (4)

Das Untersuchungsgebiet umfasste das Plangebiet, die östliche Umgebung bis zum Willy-Brandt-Ring sowie die südliche und westliche Umgebung bis mind. ca. 50 m Entfernung, die nördliche Umgebung bis ca. 80 m Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der innerörtlichen Lage des Plangebietes war dieser Untersuchungsraum ausreichend, um vom Vorhaben potenziell betroffene Artvorkommen ermitteln zu können.

3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat in den §§ 44 und 45 der Novelle des BNatSchG vom Juli 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2024, die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

- ¹ „Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*
 - 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
 - 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
 - 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

In Absatz 6 wird weiter ausgeführt:

- ¹ *„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden.“*
- ² *Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend Absatz 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 17 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Dabei sind Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie zu beachten.

4. VORHABEN UND WIRKFAKTOREN

Die Stadt Würselen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 238 im Bereich Bahnhofstraße - Alter Bahnhof und die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs zu einer multifunktionalen kulturellen und sozialen Einrichtung.

Die Lage des Vorhabenbereiches ist aus der folgenden Abbildung ersichtlich.

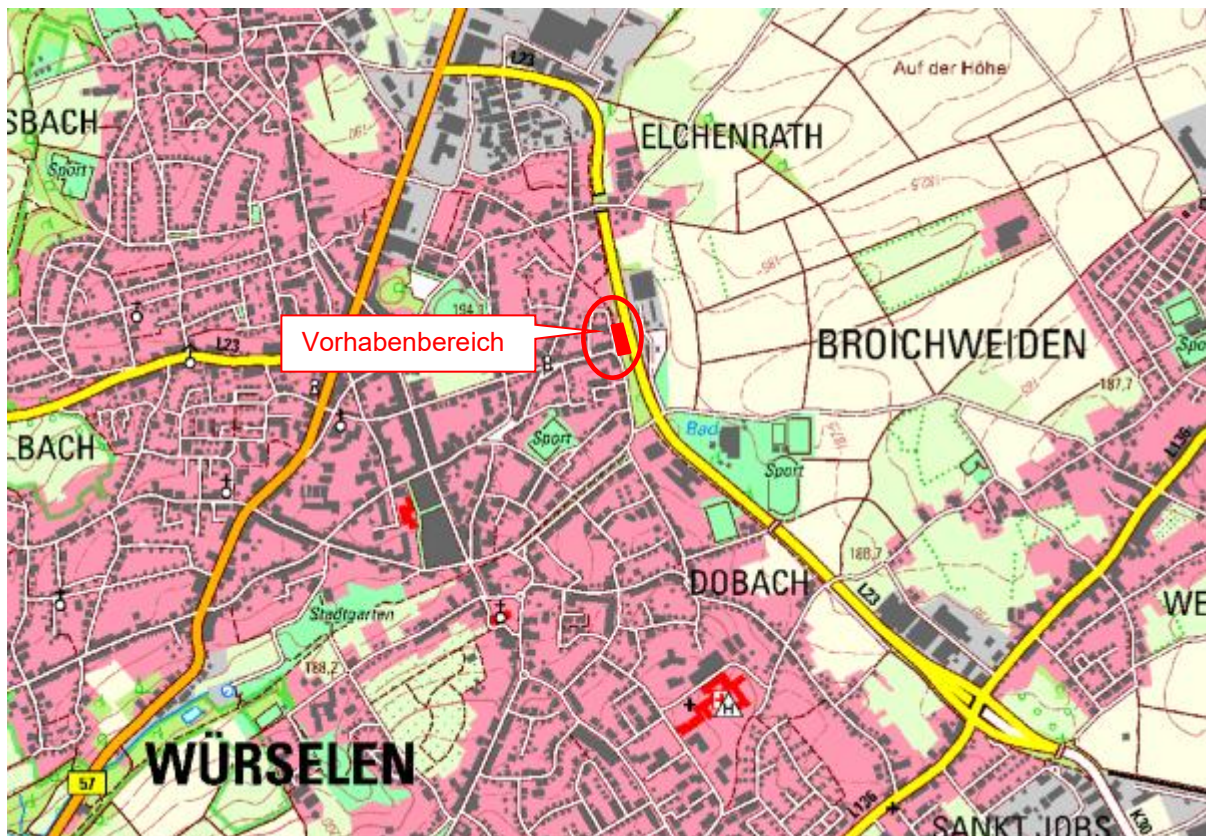


Abb. 1: Lage Vorhabenbereich (B-Plangebiet, Bereich geplante FNP-Änderung) (Grundlage: TK 25 in TIM-online, Geobasis NRW 2025).

Das B-Plangebiet ist 0,25 ha groß. Der geplante FNP-Änderungsbereich umfasst ebenfalls 0,25 ha. Die Abgrenzungen sind in den Abb. 2 und 3 dargestellt.



Abb. 2: Abgrenzung B-Plan 238 (Grundlage: DOP, Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2025).



Abb. 3: Abgrenzung 23. FNP-Änderung (Grundlage: DOP und Amtl. Basiskarte in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

Der Entwurf der Begründung zum B-Plan (STADT WÜRSELEN, Stand 19.11.2025) enthält folgende Angaben zum geplanten Vorhaben:

Planungsanlass:

Die Stadt Würselen beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich „Alter Bahnhof“ an der Straße Am Alten Bahnhof östlich der Innenstadt. (...). Ziel der Planung ist die Umnutzung, Sanierung und Erweiterung des Bahnhofsgebäudes zu einer multifunktionalen kulturellen und sozialen Einrichtung mit Vergrößerung und Modernisierung des Kinos (vgl. Abb. 4). Durch die geplante Sanierung kann das bestehende Gebäude erhalten und weiter genutzt werden. In der Stadt Würselen wird so dem dringenden Bedarf an Flächen für soziale und kulturelle Nutzungen nachgegangen und die Attraktivität des Standortes gesteigert.

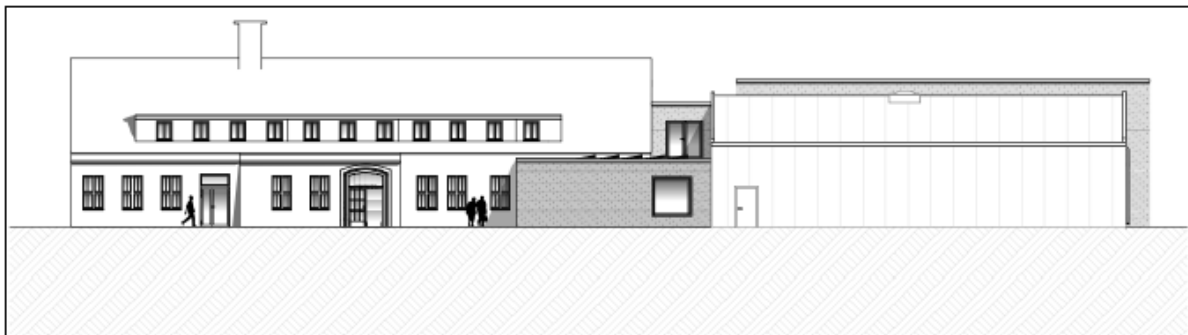


Abb. 4: Planung multifunktionale kulturelle und soziale Einrichtung „Alter Bahnhof“ (CHRISTOP GEMEINER ARCHITEKTEN BDA PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, Oktober 2025)

Bebauungs- und Erschließungskonzept:

Innerhalb der Planung sollen die Flächen des Alten Bahnhofs als Sondergebiet für kulturelle und soziale Nutzungen festgesetzt werden. Das derzeitige Bahnhofsgebäude wird bereits für soziale und kulturelle Zwecke genutzt. (...) Im aktuellen Zustand bietet das Gebäude nicht ausreichend Fläche für die angedachten Nutzungen. Um eine sinnvolle Nutzung des Gebäudes zu gewährleisten und eine größere Fläche für Kultur und Soziales in Würselen zu schaffen, ist eine bauliche Erweiterung erforderlich.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße Am Alten Bahnhof, welche vor dem Bahnhofsgebäude in die Friedrichstraße übergeht und an die Bahnhofstraße an-schließt. Angrenzend an die Friedrichstraße sowie die Straße Am Alten Bahnhof verläuft parallel zum Fußweg der Bahntrassenradweg, Von der

Friedrichstraße aus kann östlich von der Bestandsbebauung über die bereits bestehende Zufahrt das Grundstück befahren werden. Im südlichen Teil des Grundstücks sind mehrere PKW-Stellplätze sowie Fahrradstellplätze angedacht. Das städtebauliche Konzept sieht Fahrradstellplätze nördlich des Gebäudes vor.

Entsprechend der bereits bestehenden Nutzung und der geplanten Nutzungserweiterung ist eine Sanierung, ein Teilabriss sowie eine Erweiterung des bestehenden Bahnhofsgebäudes geplant. (...) Das bestehende Foyer des Kinos auf der Gartenseite und der Werkstatttrakt nördliche des Bestandsgebäudes werden abgerissen. Stattdessen soll das Gebäude im Westen zur Straße hin durch einen zweigeschossigen teilunterkellerten Neubau erweitert werden. Dieser wird den neuen Hauptzugang mit Foyer, Küche und Gruppenräumen im EG sowie Proberäume und Büros im OG beherbergen. Das Satteldach des Bestands bleibt bestehen und wird durch Flachdächer der beiden Anbauten ergänzt. Auf der Rückseite wird der Bistrobereich und Eingangsbereich zum Metropolis neu errichtet.

Grün- und Freiraumkonzept:

Der derzeitige Entwurf der Architekten sieht vor, den nordwestlichen und nordöstlichen Freiraum des Plangebiets zu begrünen und als Spielplatz sowie Open-Air-Kino zu nutzen. Östlich daran angrenzend befinden sich die 12 geplanten PKW-Stellplätze. Die bestehenden Bäume entlang der Lärmschutzwand sind weitestgehend zu erhalten. 2 Bäume können voraussichtlich nicht erhalten werden. Nördlich des Bestandgebäudes sind eine Freifläche für kulturellen und sozialen Austausch sowie Sitzmöglichkeiten und 14 Fahrradabstellplätze geplant.

Die folgende Abbildung zeigt den B-Plan-Vorentwurf.

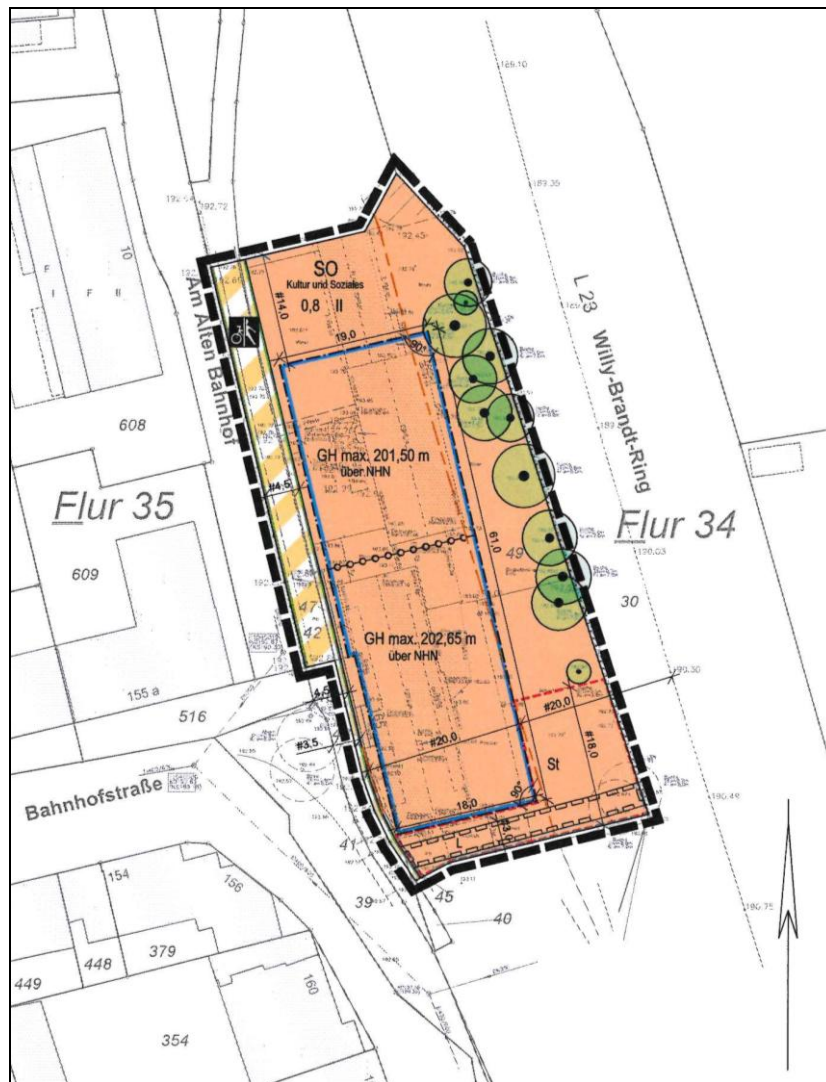


Abb. 5: Stadt Würselen Bebauungsplan Nr. 238, Entwurf, Stand: 04.02.2026 (Ausschnitt, ohne Maßstab).

Laut derzeit gültigem Flächennutzungsplan der Stadt Würselen liegt das Plangebiet in einem Bereich, der als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt ist. Zur Umsetzung der beschriebenen Planung ist eine Darstellung des Plangebietes als Sonderbaufläche für kulturelle und soziale Zwecke nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB geplant.

Mit der Realisierung des Vorhabens könnten theoretisch folgende Auswirkungen auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten oder auf deren Lebensräume verbunden sein:

Baubedingt:

- (Baubedingtes) Tötungsrisiko: Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze sowie Rückbau- und Umbauarbeiten an Gebäuden können zu einer direkten Gefährdung von Tierindividuen bzw. Entwicklungsstadien führen, die in den betroffenen Bereichen vorkommen und nicht ausweichen bzw. flüchten können (z.B. Fledermäuse in Gebäudespalten, Jungvögel und Vogeleier in Nestern).
- Akustische und optische Störwirkungen durch Baubetrieb: Baustellenverkehr, Maschinenbetrieb, Baupersonal, evtl. künstliche Beleuchtung (Baustellenbeleuchtung). Baubedingt ist mit optischen und akustischen Störwirkungen auf Lebensräume im Umfeld der Baustellen zu rechnen. Dies kann unter Umständen zu Beeinträchtigungen von Vorkommen störempfindlicher Arten führen. Das Plangebiet ist allerdings durch anthropogene bzw. siedlungstypische Störwirkungen infolge aktueller Nutzungen vorbelastet. Mögliche baubedingte Störwirkungen sind zeitlich befristet.
- (Baubedingte) Flächenbeanspruchungen, z.B. durch Lager-, Abstellflächen, Baustellenzufahrt, Fahr- und Rangierflächen von Baumaschinen. Baubedingte Flächeninanspruchnahmen können (über anlagebedingte Inanspruchnahmen hinaus) zu Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als mögliche Lebensräume/Teillebensräume geschützter Arten führen. Grundsätzlich können nur temporär beanspruchte Vegetationsflächen und -strukturen nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden. Dies ist je nach betroffenem Vegetationstyp kurzfristig oder mittel- bis langfristig (z.B. bei Betroffenheit älterer Gehölze) möglich.

Anlagebedingt:

- Lebensraumverlust durch Bebauung, Umgestaltung: Flächeninanspruchnahmen durch Bebauung führen zu dauerhaften Verlusten von Gehölzen und Vegetationsflächen als möglichen Lebensräumen/Teillebensräumen geschützter Arten. Weiterhin können Umgestaltungsmaßnahmen von Grün-, Abstandsflächen zu Lebensraumverlusten führen, etwa wenn Gehölzbestände entfernt werden.

- Lebensraumverlust durch Gebäuderückbau und -umbau: Der Rückbau bzw. Abriss und Umbau von Gebäuden kann zu Verlusten von Fledermausquartieren und von Brutplätzen wildlebender Vogelarten führen.
- Hindernis-, Barrierewirkungen: Bauwerke, die in unmittelbarer Nähe von Fledermausquartieren oder Vogelbrutplätzen errichtet werden, können unter Umständen den freien Anflug zum Quartier bzw. Brutplatz behindern und auf diese Weise die jeweiligen Lebensraumfunktionen beeinträchtigen. Denkbar sind weiterhin Auswirkungen von Bebauung auf funktionale Zusammenhänge von Teillebensräumen, etwa wenn Vegetationsstrukturen mit Bedeutung für den Lebensraumverbund in Anspruch genommen werden (z.B. Baumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse).

Betriebsbedingt:

- Störwirkungen: Das Plangebiet liegt im Siedlungsbereich von Würselen und unterliegt Auswirkungen der Nutzungen im Bereich des Alten Bahnhofs. Es besteht aber die Möglichkeit, dass bestimmte Lebensräume im Plangebiet und Umfeld (z.B. Brutplätze von Vogelarten) nach Realisierung der geplanten Bebauung und Nutzung stärkeren siedlungs-/nutzungstypischen Störwirkungen unterliegen als vorher und infolgedessen beeinträchtigt werden.

Als möglicher Wirkfaktor ist auch künstliche Beleuchtung in die Betrachtung einzubeziehen. Bestimmte Fledermausarten reagieren empfindlich auf Licht, so dass künstliche Lichtquellen wie z.B. Außenbeleuchtungen zu Beeinträchtigungen der Lebensraumnutzung führen können.

5. ERGEBNIS DER VORHABENBEZOGENEN UNTERSUCHUNG

5.1 Fledermäuse

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Fledermäuse wurden 3 Arten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Die Erfassungsergebnisse sind in den Abbildungen A1.1 und A1.2 im Anhang dargestellt.

Tab. 3: Artenliste Fledermäuse: **Status:** D Durchflug, N Nahrungsgast, **RL NW:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen nach MEINIG et al. (2010), **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach MEINIG et al. (2020): 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, R extrem selten, V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet. **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Deutscher Name <i>wissenschaftl. Name</i>	Sta- tus	RL NW	RL D	§	Vorkommen
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	D	2	3	s	Wenige Nachweise im August im hohen Luftraum.
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	D	R	V	s	Wenige Nachweise im September im hohen Luftraum.
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D, N	*	*	s	Regelmäßige Durchflüge, kurzzeitiges Jagen im Bereich der Parkplatzfläche.

Im Rahmen der Untersuchungen konnten keine Quartiere von Fledermäusen am Gebäude im Vorhabenbereich nachgewiesen werden. Weder im Rahmen der abendlichen Ausflugskontrollen noch während der morgendlichen Einflugkontrollen konnten Hinweise auf Quartiere gefunden werden. Es wurden keinerlei Tiere erfasst, die aus Gebäuden im Vorhabensbereich ausgeflogen oder in diese eingeflogen sind.

Ein Quartier der Zwergfledermaus befand sich im Siedlungsbereich westlich des Untersuchungsgebietes. Bei allen Begehungen wurden Tiere beobachtet, die aus dem Bereich der Bahnhofstraße nach Osten flogen bzw. morgens nach Westen flogen und dabei das Untersuchungsgebiet querten.

Während der Untersuchungstermine konnten Fledermäuse erfasst werden, die durch das Untersuchungsgebiet hindurch flogen. Es konnte auch beobachtet werden, wie Tiere kurzzeitig im Vorhabenbereich jagten. Es konnte jedoch keine dauerhafte Jagdaktivität beobachtet werden.

Zusätzlich zu der Zwergfledermaus konnten zwei weitere Fledermaus-Arten erfasst werden: die Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler. Es handelte sich jeweils um Einzelnachweise. Dem Untersuchungsgebiet kommt keine besondere Bedeutung als Lebensraum bzw. Teillebensraum für diese Arten zu.

5.2 Vögel

Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassung der Vögel wurden 13 Arten im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. 8 Arten wurden als Brutvögel bzw. mit besetzten Revieren im UG festgestellt, 5 weitere Arten als Gastvögel (Nahrungsgäste oder überfliegend). Im Plangebiet wurde keine Art als Brutvogel erfasst, auch nicht am Bestandsgebäude.

Von den im UG festgestellten Vogelarten ist eine Art „planungsrelevant“ nach Definition von KIEL (2005), und zwar die Saatkrähe (Nachweis überfliegend über dem Untersuchungsgebiet).

Tab. 4: Artenliste Vögel. **Status:** B Brutnachweis oder Brutverdacht (Revier besetzt), G Gastvogel (zur Brutzeit, z.B. Nahrungsgast), Ü Überfliegend. **RL NW, RL NB:** Rote-Liste Status in Nordrhein-Westfalen / in der Region Niederrheinische Bucht nach SUDMANN et al. (2021). **RL D:** Rote-Liste Status in Deutschland nach RYSLAVY et al. (2020). Kategorien: V zurückgehend (Vorwarnliste), * ungefährdet. **§:** Schutzstatus nach BNatSchG: b besonders geschützte Art, s besonders und streng geschützte Art. Fett gedruckt: planungsrelevante Art.

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Amsel <i>Turdus merula</i>	B	*	*	*	b	Revier in Gehölzen in der Umgebung des Plangebietes
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere in Baumbeständen nördlich des Plangebietes
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	G	*	*	*	b	Beobachtungen im Siedlungsbereich im Umfeld des Plangebietes
Elster <i>Pica pica</i>	G	*	*	*	b	regelmäßige Nachweise in Gehölzen im Umfeld des Plangebietes
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B	*	*	*	b	Reviere in gebüschreichen Gehölzen in der Umgebung des Plangebietes
Kohlmeise <i>Parus major</i>	G	*	*	*	b	Reviere in Gehölzen und im Siedungsbereich in der Umgebung des Plangebietes
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*	*	b	Revier in gebüschreichen Gehölzen in der Umgebung des Plangebietes

Art	Sta- tus	RL NW	RL NB	RL D	§	Nachweise im Untersuchungsgebiet (UG)
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	B	*	*	*	b	Nachweise einzelner Individuen in Gehölzen in der Umgebung des Plangebietes
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere in Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere in Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Ü	*	V	*	b	Einzelnachweis überfliegend
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Ü	*	*	*	b	Einzelnachweis überfliegend im Umfeld des Plangebietes
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*	*	b	Mehrere Reviere in Gehölzbeständen in der Umgebung des Plangebietes

6. MAßNAHMEN

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

V1 Vermeidung/Minderung bau-/anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

An das Plangebiet angrenzende Gehölzbestände sind zu erhalten. Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Dies gilt insbesondere für zusammenhängende Gehölzbestände, die im Norden, Osten und Süden an das Plangebiet angrenzen und potenzielle Lebensräume der Haselmaus darstellen (vgl. Fachbeitrag zur Stufe I der Artenschutzprüfung, BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG DIPL.-ING. GUIDO BEUSTER 2025).

Die Lage dieser Gehölze ist Abb. 6 dargestellt. Da diese Gehölze nicht im B-Plangebiet liegen, wird davon ausgegangen, dass sie vollständig erhalten werden können.



Abb. 6: Von Eingriffen freizuhaltende Gehölze mit Habitateignung für die Haselmaus (gelb) (Grundlage: DOP und ALKIS in TIM-online, Geobasis NRW 2024).

V2 Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Vogelindividuen (einschl. Entwicklungsstadien) bzw. Vogelbruten

Abriss- und Bauarbeiten an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie unvermeidbare Eingriffe in Gehölze sind generell nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, um direkte Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern zu vermeiden.

Falls solche Eingriffe in der Brutzeit nicht zu vermeiden sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Bruten betroffen sind (z.B. Verschließen oder Abdecken potenzieller Brutplätze an Gebäuden vor der Brutzeit). Hierfür ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch eine sachkundige Person vorzusehen.

Solche Maßnahmen sind zwingend erforderlich, um mögliche eingriffsbedingte Gefährdungen von Entwicklungsstadien und Individuen wildlebender Vogelarten (einschließlich nicht-planungsrelevanter Arten) sowie die damit verbundene Auslösung artenschutzrechtlicher Tötungstatbestände zu vermeiden.

V3 Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen

An Neubauten sind Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag zu beachten. Geeignete Maßnahmen sind die Vermeidung großflächiger Glasfronten, stark spiegelnder Glasflächen und Glaskonstruktionen mit Durchsicht (z.B. Über-Eck-Verglasung), die Verwendung von Scheiben mit geringem Reflexionsgrad sowie das Anbringen von Markierungen (Punkte-, Linienraster), Lamellen oder Vorhängen zur Sichtbarmachung transparenter Glasfronten. Ausführliche Empfehlungen finden sich u.a. in SCHMID et al. (2012) und LAG VSW (2023).

V4 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. Verwendung von vollabgeschirmten Leuchten oder direktstrahlenden LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Es handelt sich um eine allgemeine Maßnahme zur Minderung von Störwirkungen bzw. Anlockwirkungen auf nachtaktive Tiere wie Fledermäuse und Nachtfalter. Die

Maßnahme entspricht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des BNatSchG, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

7. BETROFFENHEITEN ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTER ARTEN UND PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

In diesem Kapitel erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten der nachgewiesenen Arten mit Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung durch das geplante Vorhaben, unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 formulierten Maßnahmen.

Die Darstellung und Bewertung der Betroffenheiten erfolgt für die nachgewiesenen planungsrelevanten Fledermausarten in einem Formblatt („Art-für-Art-Protokoll“) entsprechend VV Artenschutz (MUNLV 2016), für die nachgewiesene planungsrelevante Gastvogelart in einem Kurztext und für nicht-planungsrelevante Brutvogelarten in Tabellenform.

7.1 Breitflügelfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr><tr><td>R</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen	V	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5102-4</td></tr></table>	5102-4
V					
R					
5102-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün Günstig ☒ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht			
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet erfolgten einzelne Nachweise der Breitflügelfledermaus. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Quartiere noch Aktivitätsschwerpunkte der Art. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Individuen oder zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Das geplante Vorhaben betrifft einen von der Art schwach frequentierten Bereich und ist nicht mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten oder auf den Lebensraumverbund der hoch mobilen Art verbunden. Beeinträchtigungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden.					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Keine					

Arbeitsschritt		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Dioe Breitflügelfledermaus ist nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen. Weiterhin kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Lokalpopulation durch Störwirkungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III:		Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
entfällt			

7.2 Großer Abendsegler

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
☒ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>R</td></tr></table>	V	R	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>5102-4</td></tr></table>	5102-4
V					
R					
5102-4					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün Günstig ☐ gelb ungünstig/unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht				
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Große Abendsegler wurden vereinzelt im Luftraum über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder Quartiere noch Aktivitätsschwerpunkte der Art. Vorhabenbedingt kommt es nicht zu Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Individuen oder zu Verlusten bzw. Funktionsverlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten. Das geplante Vorhaben betrifft einen von der Art schwach frequentierten Bereich und ist nicht mit Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Nahrungshabitaten oder auf den Lebensraumverbund der hoch mobilen Art verbunden. Beeinträchtigungen der lokalen Population können ausgeschlossen werden.					
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement					
Keine					

Arbeitsschritt		Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Große Abendsegler ist nicht von eingriffsbedingten Tötungsrisiken oder Zerstörungen bzw. Funktionsverlusten von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen. Weiterhin kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Lokalpopulation durch Störwirkungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
Arbeitsschritt III:		Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
entfällt			
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein
entfällt			

7.3 Zwergfledermaus

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Arten ☐ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland ☒ * Nordrhein-Westfalen ☒ *	Messtischblatt 5102-4
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (siehe ASP) ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region grün Günstig gelb ungünstig/unzureichend rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel - schlecht
Arbeitsschritt II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Zwergfledermaus wurde bei Durchflügen durch das Untersuchungsgebiet und kurzzeitigen Jagdaktivitäten im Plangebiet (im Bereich des Parkplatzes am Bahnhofsgebäude) nachgewiesen. Ein Quartier befindet sich nach Erkenntnissen der Erfassung im Siedlungsbereich westlich des Plangebietes. Im Vorhabenbereich fanden sich keine Hinweise auf von Zwergfledermäusen genutzte Quartiere. Es sind keine Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Individuen durch vorhabenbedingte Eingriffe und keine direkten Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Das geplante Vorhaben ist auch nicht mit Auswirkungen auf wichtige Nahrungshabitate oder auf den Lebensraumverbund verbunden. Für die lokale Population sind keine Beeinträchtigungen ersichtlich.		
Arbeitsschritt Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und Risikomanagement		
Keine		

Arbeitsschritt Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Für die Zwergfledermaus sind keine eingriffsbedingten Tötungsrisiken und keine Zerstörungen oder Funktionsverluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Weiterhin kommt es nicht zu Beeinträchtigungen der Lokalpopulation durch Störwirkungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? entfällt	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? entfällt	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? entfällt	☐ ja ☐ nein

7.4 Saatkrähe

Die planungsrelevante Vogelart Saatkrähe wurde überfliegend über dem Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Art brütet nicht im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung. Das Untersuchungsgebiet bietet auch keine attraktiven Nahrungshabitate für die Art.

Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG:

Die Saatkrähe ist kein Brutvogel im Betrachtungsraum. Im Zusammenhang mit baubedingten Eingriffen sind Gefährdungen von Individuen und Entwicklungsstadien auszuschließen. Anlage- und betriebsbedingt bestehen ebenfalls keine Tötungsrisiken. Tötungstatbestände treten nicht ein.

Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Vorhabenbedingt kommt es nicht zu bau-/anlagebedingten Inanspruchnahmen von Brutbereichen als Fortpflanzungs-/Ruhestätten oder von möglichen essenziellen Nahrungshabitaten von im Umfeld brütenden Saatkrähen. Schädigungstatbestände treten nicht ein.

Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG:

Vorhabenbedingt sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu verbotstatbeständlichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation führen könnten. Störungstatbestände treten nicht ein.

7.5 Nicht-planungsrelevante Brut- und Gastvogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden die nachgewiesenen nicht-planungsrelevanten Vogelarten benannt, die von vorhabenbedingten Lebensraumverlusten und/oder Störwirkungen betroffen sein könnten. Die Bewertung der vorhabenbedingten Betroffenheiten im Hinblick auf die Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgt summarisch, entsprechend der Vorgaben von KIEL (2005) bzw. MKUNLV (2016).

Tab. 5: Artenschutzrechtliche Bewertung der Betroffenheiten nicht-planungsrelevanter Brut- und Gastvogelarten, die von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnten.

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes, Gastvogelarten im Plangebiet und Umgebung	
Amsel <i>Turdus merula</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen können Teil-/Nahrungshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein.
Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	
Elster <i>Pica pica</i>	
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	
Grünfink <i>Chloris chloris</i>	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	
Kohlmeise <i>Parus major</i>	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	

Art	Verbotstatbestände nach BNatSchG
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) Brutreviere/Brutplätze sind nicht von Eingriffen betroffen. Es besteht kein Tötungsrisiko. Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) Störungen können Teil-/Nahrungshabitate betreffen. Für die verbreiteten und häufigen Arten ergeben sich keine Beeinträchtigungen auf Ebene der Lokalpopulationen. Schädigung Fortpflanzungs-/Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5) Brutreviere/Brutplätze oder essenzielle Teilhabitate sind nicht von Eingriffen oder Funktionsverlusten betroffen, Zerstörungen oder Schädigungen von Fortpflanzungs-/Ruhestätten treten nicht ein

8. ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Im vorliegenden Beitrag erfolgt eine Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des B-Plans 238 und der geplanten 23. FNP-Änderung der Stadt Würselen, mit denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung und Erweiterung des Alten Bahnhofs zu einer multifunktionalen kulturellen und sozialen Einrichtung geschaffen werden sollen, auf Arten mit Relevanz für die Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG und eine Bewertung dieser Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Entsprechend dem Ergebnis des Fachbeitrags zur Stufe I der ASP erfolgte eine vertiefende Untersuchung im Hinblick auf Vorkommen von Fledermäusen sowie der als potenziell betroffen eingestuften planungsrelevanten Vogelarten Star, Sperber und Turmfalke. Zu diesem Zweck erfolgten vorhabenbezogene Erfassungen im Jahr 2025.

Im Rahmen der Fledermauserfassung wurden 3 Arten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen: Die **Zwergfledermaus** wurde bei Durchflügen durch das Untersuchungsgebiet und kurzzeitigen Jagdaktivitäten im Plangebiet nachgewiesen. Ein Quartier befand sich nach Erkenntnissen der Erfassung im Siedlungsbereich westlich des Plangebietes. Weiterhin wurden die **Breitflügelfledermaus** und der **Große Abendsegler** festgestellt, jeweils mit einzelnen Nachweisen im Luftraum. Im Plangebiet fanden sich keine Hinweise auf von Fledermäusen genutzte Quartiere. Daher sind keine Gefährdungen von in Quartieren ruhenden Individuen durch vorhabenbedingte Eingriffe und keine direkten Verluste von Quartieren als Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu erwarten. Das geplante Vorhaben ist auch nicht mit Auswirkungen auf wichtige Nahrungshabitate oder auf den Lebensraumverbund der Fledermausarten verbunden. Für die Fledermausarten ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Im Untersuchungsgebiet wurde die planungsrelevante Vogelart **Saatkrähe** überfliegend nachgewiesen. Für die Art treten keine artenschutzrechtlichen Konflikte ein, da es nicht zu Beeinträchtigungen von Brut- oder Nahrungshabitaten kommt.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Gebäude und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Als allgemeine Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen werden die Beachtung von Empfehlungen zur Prävention von Vogelschlag an Neubauten sowie eine Reduzierung von Lichtemissionen durch Außenbeleuchtungen empfohlen.

Fazit:

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von bebrüteten Nestern, Eiern und Individuen (Jungvögeln) wildlebender Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

9. LITERATUR

- BÜRO FÜR FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GUIDO BEUSTER (2025): B-Plan Nr. 238 Bereich Bahnhofstraße – Alter Bahnhof, Stadt Würselen. Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I. Im Auftrag der Planungsgruppe MWM.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. C.F. Müller-Verlag.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LAG VSW (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2023): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glas. Beschluss 21/01, aktualisiert 2023. http://www.vogelschutzwarten.de/downloads/LAG%20VSW%2021-01_Bewertungsverfahren%20Vogelschlag%20Glas.pdf.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025): Geschützte Arten in NRW. <https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).
- MWEBWV & MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NORDRHEIN-WESTFALEN & MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des - Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SUDMANN, S. R., SCHMITZ, M., GRÜNEBERG, C., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., MIKA, T., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHUBERT, W. & D. STIELS (2021): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand Dezember 2021. Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.

ANHANG: Abbildungen



Abb. A1: Nachweise Detektorerfassung Zwergfledermaus (Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero. GeoBasis NRW 2025)

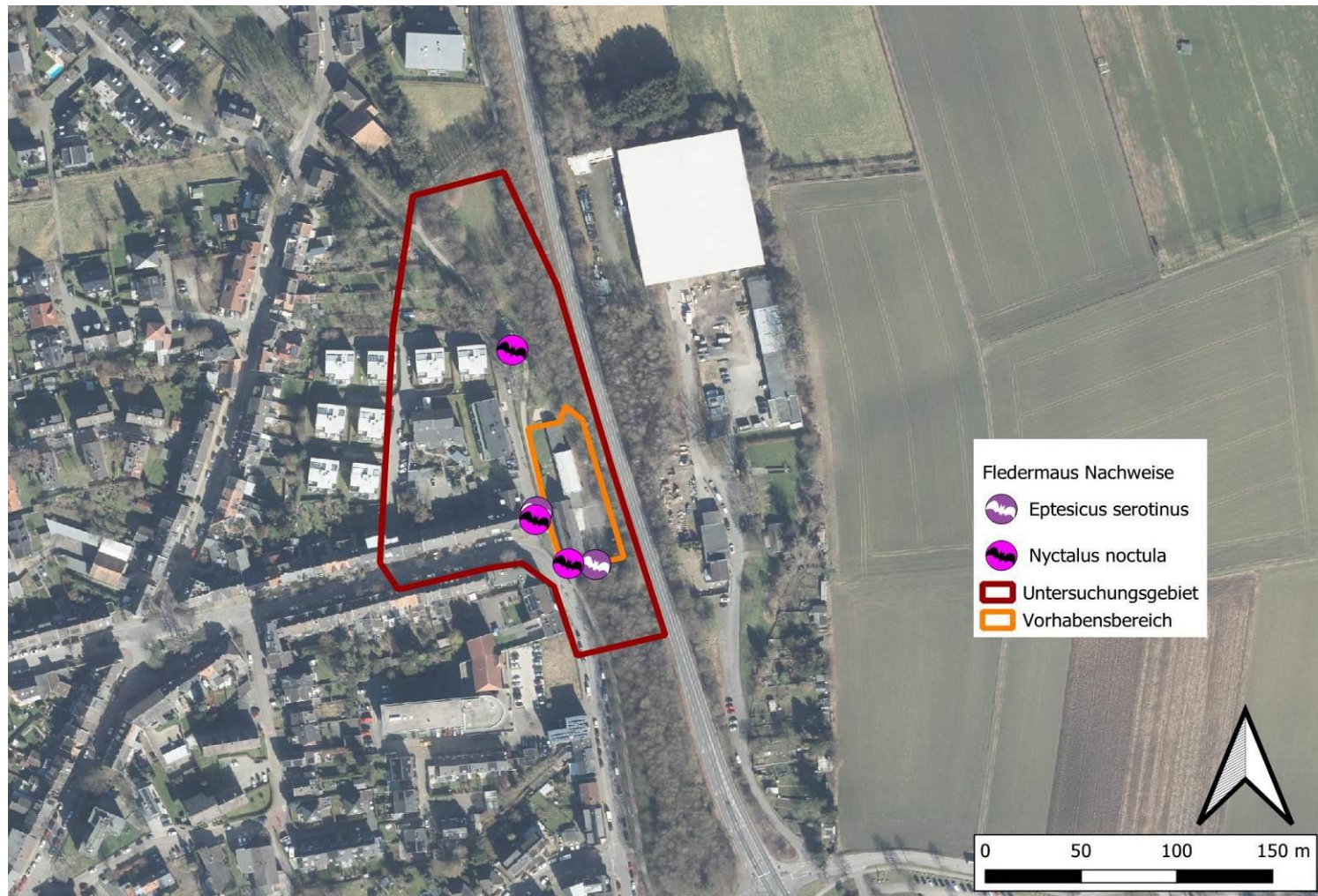


Abb. A2: Nachweise Detektorerfassung Fledermausarten außer Zwergfledermaus (Grundlage: Datenlizenz Deutschland – Zero. GeoBasis NRW 2025)

